

Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2006

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beitrag an die Eissportanlagen Herti Zug**

vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton leistet an den Neubau der Eissportanlagen Herti der Stadt Zug einen einmaligen Beitrag von Fr. 3.0 Mio.

§ 2

Dieser Beitrag wird bei Baubewilligung ausbezahlt.

§ 3

Die Stadt Zug hat durch entsprechende Vereinbarungen mit der Kunsteisbahn Zug AG zu gewährleisten, dass öffentliche kantonale Schulen die Eissportanlagen Herti unentgeltlich benützen können, sofern es sich dabei um betreute Eislaufktionen handelt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am